



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer

zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen (E-Bilanz)

Berlin, den 23. September 2011

Ansprechpartner: Heiko Spang
Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 112
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: heiko.spang@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Deutscher Bundestag – Finanzausschuss

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium der Finanzen

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e.V.

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Anwaltverein

Ende September 2011 wird das finale Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu § 5b EStG (elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen) erwartet. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns, Ihnen die Sichtweise der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zu diesem Projekt darzulegen und würden es begrüßen, wenn sich der Finanzausschuss des Bundestages der Thematik annimmt.

Die WPK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „Über die WPK/Allgemeines“ (<http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp>) und „Über die WPK/Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp>) ausführlich beschrieben.

Die Wirtschaftsprüferkammer unterstützt grundsätzlich den Abbau bürokratischer Lasten und die Einführung von Verfahrenserleichterungen bei der Steuererhebung, die der Gesetzgeber mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz verfolgt. Die Nutzung der Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere durch den Ausbau der elektrischen Kommunikation zwischen Unternehmen und der Finanzverwaltung im Rahmen der Datenübermittlung, um das Besteuerungsverfahren zu modernisieren und effizienter zu gestalten, ist aus volkswirtschaftlicher Sicht positiv zu beurteilen.

Aufbauend auf den Erfahrungswerten der von Februar bis Juni 2011 durchgeführten Pilotphase zur E-Bilanz hat die Finanzverwaltung bereits einige Modifikationen und Erleichterungen an der E-Bilanz angekündigt: Neben einer Nichtbeanstandungsregel bei Datenübermittlung in Papierform für das Erstjahr wurden unter anderem zusätzliche Auffangpositionen in das Datenübermittlungsformat (Taxonomie) eingefügt, eine Reihe von Mussfeldeigenschaften gestrichen und das erleichterte Befüllen verschiedener Mussfelder bei Nichtvorhandensein von Informationen angekündigt.

Trotz der vorgesehenen Erleichterungen durch die Finanzverwaltung sehen wir – gerade auch vor dem Hintergrund der Einstellung des IT-Großprojektes „ELENA“ (elektronisches Verfahren zum Einkommensnachweis) – eine ganze Reihe von Kritikpunkten am Projekt E-Bilanz, auf die wir hinweisen möchten. Wir beschränken uns dabei auf die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte.

Rechtliche Grundlagen und Detailtiefe der Taxonomie

Der Inhalt der nach § 5b Abs. 1 EStG elektronisch vom Bilanzierenden an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Bilanz und GuV ist aufgrund des Fehlens einer eigenen steuerlichen Definitionen, sowie der in § 5 Abs. 1 EStG kodifizierten Maßgeblichkeit handelsrechtlicher GoB, dem Handelsrecht zu entnehmen. Für die steuerliche Deklaration ist die Handelsbilanz dabei den steuerlichen Vorschriften anzupassen. Der aufgrund der Ermächtigung der Finanzverwaltung in § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG gegenwärtig vorgesehene Mindestumfang der elektronisch zu übermittelnden Daten geht jedoch über die Gliederungsvorschriften der §§ 266 und 275 HGB teilweise deutlich hinaus.

Hier erscheint es unverändert fraglich, ob aufgrund der Ermächtigungsnorm in § 51 Abs. 4 Nr. 1 EStG der Mindestumfang der zu übermittelnden Daten die materiellrechtlichen Normen der §§ 4, 5 EStG i.V.m. §§ 266, 275 HGB überschreiten kann. U.E. fehlt hierfür die gesetzliche Grundlage.

Zudem muss gemäß dem *überarbeiteten Entwurf eines Anwendungsschreibens zu § 5b EStG* des BMF vom 1. Juli 2011 unter anderem auch die anlässlich einer Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart oder in Umwandlungsfällen (also aufgrund einmaliger Anlässe) aufzustellende Bilanz elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Auch hier fehlt die entsprechende Rechtsgrundlage, da § 5b EStG lediglich auf die Gewinnermittlungsvorschriften der §§ 4 Abs. 1, 5 und 5a EStG verweist. Zudem sind derartige Bilanzinformationen regelmäßig nicht oder nur teilweise den Buchhaltungssystemen der Steuerpflichtigen entnehmbar, da sie i.d.R. in Nebenrechnungen geführt werden.

Zwar beabsichtigt die Finanzverwaltung die Einführung der oben dargestellten Erleichterungen, allerdings werden die zusätzlichen Auffangpositionen, die aussagegemäß Eingriffe in das Buchungsverhalten vermeiden sollen, nur zeitlich befristet eingeführt. Mittelfristig sollen diese Positionen aus der Taxonomie wieder entfernt werden, so dass spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund der umfassenden Gliederungstiefe der Taxonomie in vielen Fällen ein erheblicher Eingriff in das Buchungsverhalten der Steuerpflichtigen und damit eine Auswirkung der steuerlichen Gewinnermittlung auf die handelsrechtliche Bilanzierung zu befürchten ist. Fraglich ist, ob gerade vor dem Hintergrund der Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit durch das BilMoG, eine Ausweitung des Einflusses steuerlicher Sachverhalte auf die Handelsbilanz sachgerecht ist.

Auch ist zu erwarten, dass aufgrund der Ausweitung der Gliederungstiefe, deren Anforderungen von bisherigen Buchhaltungssystemen nicht erfüllt werden, durchgreifende Anpassungen in den Systemen der Unternehmen notwendig sein werden. Denkbar sind in diesem Zusammenhang zudem Anpassungen von Kontenrahmen, damit steuerliche Musspositionen bereits bei der Er-

stellung der Handelsbilanz entsprechend berücksichtigt werden, Änderungen von Bilanzierungsrichtlinien und Buchungsanweisungen sowie Eingriffe in bestehende prozessuale Abläufe des Unternehmens.

Fehlen von größenabhängigen Erleichterungen

Größenabhängige Erleichterungsvorschriften für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften bzgl. der Gliederung von Bilanz und GuV, wie sie das HGB bspw. in den §§ 266 Abs. 1 S. 3, 276 HGB enthält, sind im Rahmen der zu übermittelnden Bilanz- und GuV-Formate nicht vorgesehen. Hier findet eine größenunabhängige Vereinheitlichung und somit eine Erweiterung der Berichtspflichten statt.

Gleiches gilt für nicht unter § 1 Abs. 1 PubiG fallende Nicht-Kapitalgesellschaften. Diese haben sich hinsichtlich der Bilanzinhalte nur an die sehr allgemeinen Regelungen des § 247 HGB zu halten. In Bezug auf die GuV gibt es keine gesetzliche Regelung. Für die steuerliche Deklaration werden nun (mindestens) die Gliederungsschemata der §§ 266, 275 HGB verpflichtend vorgeschrieben.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung dass es die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht gebietet, die E-Bilanz für alle Unternehmen verpflichtend einzuführen. Gerade bei Kleinstunternehmen führt die E-Bilanz zu unverhältnismäßig hohem Aufwand.

Erfassungstool

Wie bereits dargestellt, werden mit der Einführung der elektronischen Datenübermittlung insbesondere an die Steuerpflichtigen, aber auch an die Finanzverwaltung sowie an sonstige Beteiligte (Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer,...) hohe Anforderungen gestellt, die neben der Anpassung von Buchhaltungssystemen auch die Änderung prozessualer Abläufe erfordern.

Vor diesem Hintergrund und in Verbindung mit den fehlenden größenabhängigen Erleichterungen erscheint uns das Fehlen eines elektronischen Erfassungswerkzeugs insbesondere für kleinere Unternehmen durch die Finanzverwaltung kritisch. Abhilfe könnte an dieser Stelle ein ausfüllbares elektronisches Formular oder eine Web-Anwendung bieten.

Aktualisierung der Taxonomie und der ERiC-Software

Bedingt durch die ständigen Änderungen der Steuergesetzgebung werden regelmäßige Anpassungen und Änderungen der Taxonomie selbst und damit verbunden an der vom Steuerpflichtigen in seine Buchführungssoftware zu integrierenden ERiC-Software erforderlich sein. Neben den damit verbundenen Anpassungen der Buchhaltungssysteme und prozessualen Abläufe bei

den Steuerpflichtigen, die zu zusätzlichen Kosten führen, stellt sich hier auch die Frage der Datensicherheit und Angreifbarkeit der Datenübermittlung.

Nach unserer Auffassung verdeutlichen die aufgeführten Kritikpunkte, dass an die buchführungspflichtigen Unternehmen durch die E-Bilanz eine ganze Reihe komplexer und kostenintensiver Anforderungen gestellt werden, ohne dass derzeit absehbare Vorteile im Gegenzug für die Steuerpflichtigen geschaffen werden. Noch nicht einmal berücksichtigt ist in diesem Zusammenhang die Komplexität der Steuermaterie als solche. Für eine Vielzahl steuerlicher Sachverhalte ist es fraglich, inwieweit diese derzeit tatsächlich in Buchhaltungssystemen abgebildet werden und damit – dem Gedanken der Finanzverwaltung folgend – systembruchfrei elektronisch übermittelt werden können. Letztlich erscheint es uns fraglich, inwieweit mittels der E-Bilanz die Steuerbürokratie tatsächlich abgebaut wird.
